



Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

BAG Jugendsozialarbeit e.V.  
Herrn  
Dr. Gero Kerig  
Hohe Straße 73  
53119 Bonn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: PP 22 - 6430 B (14)/ 6511 A (55)/  
6511 B (56)  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Thiel  
Durchwahl: 0911 179 2351  
Telefax:  
E-Mail: Zentrale.PP22@arbeitsagentur.de  
Datum: 22. August 2005

Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit zur Kosten- und Preisentwicklung in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) und in Maßnahmen der Benachteiligtenförderung

Sehr geehrter Herr Dr. Kerig,

Herr Weise bedankt sich für Ihr Schreiben. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, auch arbeitsmarktpolitische Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Dabei sind alle Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln und mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen. Dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung) der Anbieter ist hierbei Rechnung zu tragen. Als gesetzliche Grundlage für den Einkauf von arbeitsmarktpolitischen Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit dienen die Bestimmungen des GWB, der Vergabeverordnung sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A). Sie stellen die Umsetzung entsprechender Richtlinien der Europäischen Union in deutsches Recht dar.

Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 241 Abs. 2 SGB III sowie ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 241 Abs. 1 SGB III wurden in diesem Jahr erstmalig zentral ausgeschrieben. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III werden seit 2004 in dieser Form vergeben. Damit soll erreicht werden, Arbeitsmarktdienstleistungen qualitativ hochwertig und durch Standardisierung und Bündelung wirtschaftlich einzukaufen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Bildungsträger in einen Wettbewerb eintreten müssen.

Die markt- und preisregulierende Funktion des Wettbewerbes im angewandten öffentlichen Ausschreibungsverfahren ist seitens der BA gewünscht. Die Erfahrungen aus dem Vergabeverfahren für die Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen des vergangenen Jahres zeigten, dass sich die Preisspanne der Angebote auf ein vertretbares Maß minimierte.

Das neue Ausschreibungsverfahren der BA stellte die Trägerlandschaft nicht nur vor neue Herausforderungen, sich dieser geänderten Vergabepaxis anzupassen, sondern brachte auch negative Begleiterscheinungen mit sich. So erhielten z.B. Träger keine Zuschläge und mussten teilweise ihr Personal

- 2 -

Dienstgebäude  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

Telefon  
0911 179 0  
Telefax  
0911 179 2123  
Internet  
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
BBK Filiale Nürnberg  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001600  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN:  
DE24760000000076001600

Offnungszeiten

Sie erreichen uns:  
Haltestelle Scharrerstraße  
Straßenbahnlinie 6  
Haltestelle Meistersingerhalle  
Straßenbahnlinie 9,  
Buslinie 36, 55

entlassen. Dies macht deutlich, dass auch die Bildungsträger ein Unternehmensrisiko unter Wettbewerbsbedingungen zu tragen haben.

Viele Bildungsträger haben bereits auf die geänderten Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens der BA reagiert und ihre Unternehmensphilosophie entsprechend angepasst. Sie erschlossen sich zusätzliche alternative Geschäftsfelder außerhalb des SGB III Bereiches. Damit können sie bei einer Nichtzuschlagserteilung im Vergabeverfahren die für sie negativen Folgen minimieren bzw. mit anderen Geschäftsbereichen ausgleichen.

Die BA hat die Entwicklungen in der Trägerlandschaft seit der Einführung der neuen Vergabepaxis im Jahre 2004 intensiv beobachtet und mehrfach aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse reagiert. So wurde z.B. bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung die Dauer durch Festschreibung von Optionen verändert, um der von den Trägern gewünschten Planungssicherheit Rechnung zu tragen.

Das Vergabeverfahren der BA versteht sich als ein lernendes Konzept. Die BA war und ist stets bestrebt, diesen Prozess durch entsprechende Modifikationen zu optimieren.

Auf folgende Punkte Ihres Schreibens möchte ich nachfolgend näher eingehen:

#### Ausschreibungszyklus

Die abgeschlossen Verträge der diesjährigen Ausschreibung der Jugendlichenmaßnahmen beinhalten u. a. die Option der Verlängerung für die Ausbildungsbeginnjahrgänge 2006 und 2007.

Die Inanspruchnahme dieser Optionen hängt u. a. davon ab, ob in den folgenden Jahren noch ein vergleichbarer Bedarf in Bezug auf die in dem Los genannten Ausbildungsberufe sowie die Anzahl der Teilnehmer je Berufsfeld besteht.

Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Agentur für Arbeit.

#### Relevanz von Qualität und Preis der Angebote

In einem wettbewerblichen Verfahren kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Bildungsträger, die bisher gute Arbeit bei der Qualifizierung junger Menschen geleistet haben, wegen eines besseren Angebotes keinen Zuschlag mehr erhalten. Bewertet wird hierbei sowohl die Qualität des vorgelegten Umsetzungskonzeptes als auch der Preis.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters) erfolgt in der nächsten Phase die Bewertung der Angebote hinsichtlich der Qualität und des Preises. Die Bewertung erfolgt nach der in der Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung von IT – Leistungen (UfAB III) dargestellten erweiterten Richtwertmethode. Die UfAB-III-Formel ist allgemein anerkannt und den Öffentlichen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen. Danach werden die von den Bietern mit dem Angebot einzureichenden Konzepte nach bestimmten Bewertungskriterien, die in den Verdingungsunterlagen in einer Bewertungsmatrix dargestellt sind, hinsichtlich ihrer Qualität bewertet. Die Bewertung der Konzepte erfolgt durch fachkundige Mitarbeiter der Bedarfsträger (Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften).

Die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen des Vergabeverfahrens stellt einen komplexen Vorgang dar, bei dem die Leistung und die Preise der verschiedenen Angebote betrachtet werden müssen. Als Methodenbasis erfolgt grundsätzlich eine Gegenüberstellung aller Angebote hinsichtlich der Leistungspunkte sowie der Preise. Bei der angewandten erweiterten Richtwertmethode wird für die Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebotes neben dem Leistungs-Preis-Verhältnis der verschiedenen Angebote für nah beieinander liegende Angebote ein weiteres Entscheidungskriterium herangezogen.

Im 1. Schritt erfolgt die Ermittlung einer Kennzahl für jedes Angebot aus dem Quotient zwischen Leistung und Preis multipliziert mit 100. In einem 2. Schritt wird der Kennzahlkorridor ermittelt. Dabei stellt

die Kennzahl des führenden Angebotes die obere Korridorgrenze dar. Die untere Korridorgrenze wird berechnet aus der Kennzahl des führenden Angebotes minus 10 Prozent. Im 3. Schritt werden die Angebote ermittelt, deren Kennzahl innerhalb des Kennzahlkorridors liegen, einschließlich der Randwerte. Diese Angebote werden zunächst als gleichwertig betrachtet. Innerhalb dieser Gruppe von Angeboten ist daher ein Entscheidungskriterium erforderlich. Bei diesem ausschlaggebenden Entscheidungskriterium handelt es sich um ein bereits in einer vorangegangenen Wertungsstufe bewertetes und bepunktetes Wertungskriterium.

Wie dargestellt, steht demnach die Qualität der Angebote für die Zuschlagserteilung im Vordergrund. Erst wenn in dem 3. Schritt zwei oder mehr Bieter die identische Leistungspunktzahl in diesem Entscheidungskriterium erzielt haben, erfolgt der Zuschlag auf das preisgünstigste Angebot innerhalb dieser Gruppe.

Die Prüfung der Angebote erfolgt anhand der in § 25 VOL/A festgelegten Prüfreihefolge. Die einzelnen Wertungsstufen werden getrennt voneinander in der erforderlichen Reihenfolge durchgeführt. Die Prüfung der Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) erfolgt gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A im Rahmen der zweiten Phase der Angebotswertung. Dabei werden die von den Bietern im Rahmen der Angebotsabgabe gemachten Angaben (vgl. Verdingungsunterlagen) geprüft.

#### Personalkosten

Es ist vergaberechtlich nicht zulässig, im Rahmen einer Ausschreibung die Zahlung von Mindestlöhnen als Bewertungskriterium zugrunde zu legen.

#### Konsequenzen für Träger/ Anbieter

Bei Vergabeverfahren können nicht alle Anbieter zum Zug kommen, es ist jeweils dem wirtschaftlichsten Bieter der Zuschlag zu erteilen. Somit wird es immer zu Personalkapazitätsverschiebungen bei den einzelnen Trägern kommen. Es handelt sich hierbei um das unternehmerische Risiko, welches jeder Bieter zu tragen hat, der sich an solchen Ausschreibungen beteiligt.

Die Bundesagentur für Arbeit ist verpflichtet, die Vergabeverfahren so zu gestalten, dass sie eben nicht nur auf einzelne ortsansässige und bewährte Unternehmen beschränkt werden, sondern allen potenziellen Bewerbern eine Beteiligung gleichermaßen ermöglicht wird. Die Vergabe von Dienstleistungen darf zu keiner Bevorzugung aber auch zu keiner Benachteiligung einzelner Unternehmen führen, ansonsten würde die Bundesagentur für Arbeit als öffentlicher Auftraggeber gegen vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen.

Gleichwohl werden Ihre Alternativvorschläge zur derzeitigen Vergabepaxis der BA einer detaillierten Prüfung unterzogen. Wie bereits erwähnt, versucht die BA kontinuierlich das Vergabeverfahren zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sven Schütt